

Geschäfts- und Wahlordnung des Obst- und Gartenbauvereins Rosenberg

§ 1 Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden nach einem rollierenden System gewählt.

Der 2. Vorsitzende, der Kassier und drei Ausschussmitglieder werden zwei Jahre nach der Gründungsversammlung zur Wahl gestellt, der übrige Vorstand nach vier Jahren. Die Wiederwahlen finden dann jeweils nach vier Jahren statt.

§ 2 Bei den Wahlen zum 2. Vorstand, Kassier, des Schriftführers und der Ausschussmitglieder übernimmt der 1. Vorsitzende die Wahlleitung.

Bei den Wahlen des 1. Vorsitzenden wird die Wahl vom 2. Vorstand geleitet. Der Wahlleiter für die jährliche Bestellung zu den Kassenprüfern wird während der Mitgliederversammlung bestimmt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung erhält.

§ 3 Die Kassenprüfer werden unter Ausschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung für das darauffolgende Jahr bestellt.

Die Kassenprüfung hat spätestens vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 4 Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

§ 5 Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 6 Als ordentliche Mitglieder im Verein können alle Personen ab dem 18. Lebensjahr aufgenommen werden. Kinder und Jugendliche der Vereinsjugend werden bereits ab dem 11. Lebensjahr aufgenommen. Die Mitgliedschaft zählt bei Eintritt im laufenden Jahr für das gesamte Geschäftsjahr; bei Kündigung der Mitgliedschaft endet diese am 31.12. des Jahres der Kündigung.

- § 7 Der Mitgliedsbeitrag beträgt seit 2012 12 Euro im Geschäftsjahr für jedes erwachsenes Mitglied. Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr beträgt der Beitrag 5,00 Euro. Der Beitrag ist im 1. Quartal fällig. Eine Anpassung des Mitgliedsbeitrages beschließt ausschließlich die Mitgliederversammlung.
Bei Beginn der Mitgliedschaft ist eine Abbuchungsermächtigung erwünscht. Die Begründung der Mitgliedschaft ist über alle Vorstandsmitglieder möglich.
- § 8 Wirkt ein Mitglied dem Ziel und Zweck des Vereins entgegen und unterlässt dies auch nach Abmahnung durch die Vorstandschaft in der Folgezeit nicht, ist der Ausschluss aus dem Verein durch den Beschluss der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit möglich. Die Mitgliedschaft endet dann sofort.
- § 9 Die Mitglieder des Vereins sind bei Austritt verpflichtet, Vereinsunterlagen, Vereinsgegenstände und Vereinsvermögen an den Verein zurückzuführen.

Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung und zeitlich unbeschränkt gültig. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur im Rahmen der Satzung zulässig.